

Auch in Deutschland, wo das Grundgesetz das Recht zur Errichtung privater Schulen garantiert, „hat die Finanzhilfe des Staates an die Privatschulen in allen deutschen Ländern begonnen; sie nimmt von Jahr zu Jahr einen größeren Umfang an. Hierbei zeigt sich, daß die Frage der staatlichen Finanzhilfe für freie Schulen von der parteipolitischen Haltung weitgehend unabhängig ist. Die höchsten Subventionen an Privatschulen (80—90% des Personaletats) zahlt das sozialistisch regierte Hamburg, und zwar gleichermaßen an katholische wie an Waldorfschulen. Auf der andern Seite beschloß das in seiner Kulturpolitik spezifisch katholisch orientierte Bayern im vorigen Jahr, den freien Reformschulen dieselben Subventionen zukommen zu lassen, die die katholischen Schulen dort schon seit einiger Zeit erhalten.“

Wenn dabei die Privatschulen ihr Mißtrauen überwinden müßten, als besagte staatliche Subvention notwendig verstärkte staatliche Kontrolle, so müßte vor allem auch der Staat selbst umdenken lernen. „Die Vorstellung, daß der Staat mit „seinem“ Geld „seine“ Schule unterhält, ist noch sehr viel stärker als der Gedanke, der Steuerzahler habe das Recht, zu verlangen, daß die von ihm gezahlten Steuern für die von ihm gewünschten Zwecke ausgegeben werden. Der Vater, der sein Kind auf die von ihm gewählte und ihm im Grundgesetz garantierte freie Schule schickt, hat dasselbe Recht auf Unterstützung dieser Schule wie der Vater, der sein Kind auf die staatliche Schule schickt. Hier muß also der liberale Bürger genau so umlernen wie der konservative Beamte, und beide müssen sich einem öffentlich-rechtlichen Denken fügen, das noch im Werden ist. Dem deutschen öffentlichen Recht ist der Gedanke der finanziellen Unterstützung von non-governmental agencies durch den Staat noch neu. Der Staat leistet seine Hilfe vielfach noch mit der Geste, ein Gnadenbrot zu gewähren; er muß lernen, daß die Freiheit das Lebensklima der Demokratie ist und daß diese Freiheit im sozialen Staat und im Steuerstaat nur erhalten bleibt, wenn er wirtschaftlich sichert, was rechtlich garantiert ist“ (vgl. Heckel, Grundbegriffe und Grundfragen des Privatschulrechts, aus „Deutsches Verwaltungsblatt“, Heft 16, 1951).“ Zusammenfassend antwortet Becker auf die Frage „Wer finanziert die kulturelle Freiheit?“: „Der Staat finanziert die kulturelle Freiheit, aber er gefährdet seine eigene Existenz, wenn er die Finanzierung zu einer Einschränkung der Freiheit zu mißbrauchen sucht.“ (Der Aufsatz ist auch als Sonderdruck erschienen).

Strittiger Ost-West-Handel. In den Vereinigten Staaten begreift man offenbar zunehmend, daß die Fronten des kalten Krieges auch oder vor allem ideologische Fronten sind. Dementsprechend häufen sich die Stimmen, denen keine Maßnahme scharf genug ist. Ob denn das amerikanische Volk weiterhin zusehen wolle, wie die ihm verbündeten Nationen den kommunistischen Block mit Rüstungsmaterial versorgen? Gegen solche Blockadebrecher im eigenen Lager gäbe es doch eine Kur: Der Präsident brauchte ihnen nur die Dollarhilfen zu kündigen. Das würde sie wahrscheinlich zur Besinnung bringen. Überdies sei nicht nur die Ausfuhr kriegswichtiger Güter, sondern jeglicher Handel mit den moskauhörigen Staaten unpatriotisch.

Diesen etwas unbedachten Forderungen seiner Landsleute stellt sich B. L. Masse, ein angesehener Fachmann für wirtschaftliche Fragen, entschieden entgegen („America“ vom 19. Dez. 1953). Seine Stellungnahme gründet auf einem Bericht Harold Stassens, den dieser dem Kongreß am 27. September vorigen Jahres unterbreitet hat. Sind die Verbündeten in der Einschränkung ihres Handels auf nicht-kriegswichtige Güter wirklich so säumig gewesen? Am 18. Mai 1951 hatte die Generalversammlung der UN verfügt, daß nach Rot-China und Nord-Korea weder Waffen noch Munition noch sonstiges Kriegsgerät noch irgendwelches der Rüstungsindustrie dienliche Material ausgeführt werden solle. Zur Durchführung

dieser Sperre bemerkt nun H. Stassen, der es auf Grund seiner Stellung (Director of Foreign Operations) doch wissen muß: „Von sehr vereinzeltten Ausnahmen abgesehen, haben sich die freien Nationen der ganzen Welt an diese Abmachung gehalten.“ Auch sonst ist Stassen mit dem Erfolg an der wirtschaftlichen Front durchaus zufrieden: Seit der Errichtung des wirtschaftlichen Kontrollrats in Paris fließt nur noch ein kümmerliches Rinnsal kriegsdienlicher Güter in den Sowjetblock ab, und auch dieses wird bald versiegen, wenn man den dunklen Wegen der wirtschaftlichen Halbwelt erst einmal nachsteigen kann.

Der Gedanke an wirtschaftliche Maßregelungen im eigenen Lager verbietet sich den Amerikanern auch noch aus einem anderen Grunde. Stassen sagt schlicht und offen: „Unsere anderen Ländern gewährten Hilfeleistungen geschehen nicht im Rahmen eines Caritas-Programms“. Sie bezwecken vielmehr, die Güter der Welt so zu verteilen, daß ein neuer Krieg vermieden wird.

Umschau

Kollektivschuld des jüdischen Volks am Kreuzigungstode Jesu¹

Kollektivschuld eines Volkes bedeutet Schuld aller derjenigen, die diesem Volk angehören, gleich, ob hierbei den einzelnen ein Verschulden trifft oder nicht. Im Jahre 1945 wurde weithin das ganze deutsche Volk für schuldig an den Taten des Naziregimes erklärt. Die Welt hat längst begonnen, die Ungerechtigkeit zu erkennen, die ein derartiges, Nichtschuldige ebenso wie Schuldige treffendes Urteil in sich schließt. Aber durch die Jahrhunderte erhält sich die Behauptung einer anderen Kollektivschuld. Es ist die Schuldigerklärung des jüdischen Volkes an der Kreuzigung Jesu. Wie steht es um die Berechtigung dieser schwerwiegenden Anklage, die in früheren Zeiten so oft das Motiv für Verfolgungen war und auch heute noch vielen begründet erscheint?

Wenn von einer Schuld des jüdischen „Volks“ am Kreuzigungstode Christi gesprochen wird, so ist zunächst festzustellen, daß die Begriffe Rasse und Volk hier nicht gleichbedeutend sein können. Denn anderenfalls wären in ab-

surder Weise sogar die Apostel Christi mitbetroffen. Sodann ist zweierlei streng voneinander zu trennen, nämlich die Nichtanerkennung Christi durch das Judentum, die fortwährt, und die der Gesamtheit auferlegte Schuld an seinem Tode. Nur um diese Schuldfrage handelt es sich. Aber weder aus den von den Evangelien bekundeten Tatsachen noch aus sonstigen Umständen folgt eine solche Schuld.

Rufen wir uns den Sachverhalt kurz zurück: Der Rat der Hohenpriester, Ältesten und Schriftgelehrten in Jerusalem hatte unter dem Vorsitz des Hohenpriesters Kaiphas den Tod Jesu beschlossen. Die Frage des Hohenpriesters, ob er sage, daß er Christus sei, der Sohn Gottes, hatte Jesus bejaht, und der Rat hatte ihn darauf der Gotteslästerung für schuldig befunden. Das „Gesetz“, das war das Alte Testament, schrieb hierfür die Todesstrafe durch Steinigung vor. Sofort im Anschluß an die Versammlung hatte der Rat, unterstützt von einem von ihm aufgepeitschten Volkshaufen, von dem Statthalter Pilatus die Bestätigung und Ausführung des Todesurteils gefordert.

Die übrige Bevölkerung Judäas und Galiläas jedoch war an diesen Vorgängen, die sich in Jerusalem innerhalb eines Zeitraums von kaum mehr als 24 Stunden zugetragen hatten, nicht beteiligt gewesen. Sie hatte, sieht man von

¹ Anmerkung der Schriftleitung. Der Beitrag behandelt das schwierige Problem vom Standpunkt des weltlichen Rechts aus, läßt jedoch mit Bedacht die heilsgeschichtliche Verflechtung aller Menschen außerhalb seiner Fragestellung.